

Guntramsdorf, 28.3.2003
OS.B/Ka

VERORDNUNG

(ZUSAMMENFASSUNG)

zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat in seinen Sitzungen am 2.7.1986, am 17.10.1991, am 11.12.2002 und am 26.3.2003 in Wahrnehmung seiner Befugnis zur Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen gemäß § 33 NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 1000, nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Die Verunreinigung von öffentlichen Verkehrsflächen, von den der Erholung gewidmeten Anlagen, sowie von den der Ortsverschönerung dienenden Flächen ist verboten (soweit nicht ein strafbarer Tatbestand nach § 92 StVO 1960 vorliegt).

§ 2

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen auf Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, ist bei Strafe verboten (unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen, insbesondere StVO 1960, NÖ. Bauordnung und NÖ. Naturschutzgesetz).

§ 3

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Freien ist, unbeschadet sonstiger Bestimmungen, an Sonn- und Feiertagen im gesamten Gemeindegebiet verboten.

§ 4

Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um vermeidbare Belästigungen der Anrainer durch die gehaltenen Tiere tunlichst hinauszuhalten (unbeschadet der Bestimmungen des § 364 ABGB).

§ 5

Verunreinigung öffentlicher Flächen durch Hundekot

Die vom Hund verursachten Verunreinigungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu entfernen, widrigenfalls dem Hundehalter die hierfür anfallenden Kosten und Aufwendungen für die Entfernung durch Gemeindebedienstete in Rechnung gestellt werden.



- 2 -

§ 6

An Samstag ab 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ist die Verwendung von Rasenmähern, die von Motoren (Benzin, Elektro usw.) angetrieben werden, im verbauten Gebiet verboten (unbeschadet der Bestimmung des NÖ Polizeistrafgesetzes).

§ 7

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes unberührt.

§ 8

Übertretungen eines Gebotes oder Verbotes dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß Artikel VII EGVG 1950 vom Bürgermeister (Geldstrafe bis zu € 218,07,- im Falle einer Unbeinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen) bestraft!

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 28.3.2003

Abgenommen am:

